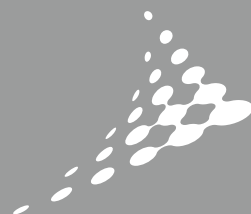
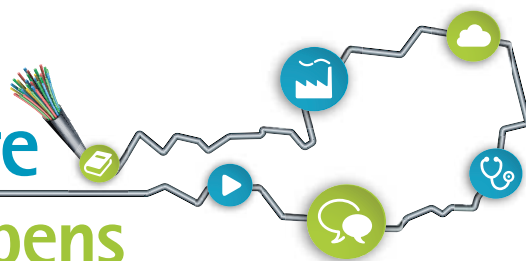


BREITBAND AUSTRIA 2020  
LEERROHRFÖRDERUNG  
LEITFADEN, 1. AUSSCHREIBUNG 2015  
EINREICHFRIST 31. AUGUST 2015



FFG



# LEITFADEN BREITBAND AUSTRIA 2020 LEERROHRFÖRDERUNG

<b>DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE</b>	3
<b>1 ZIELE DER LEERROHRFÖRDERUNG</b>	4
<b>2 FÖRDERBEDINGUNGEN</b>	4
2.1 Wer ist förderbar?	4
2.2 In welchem Gebiet wird gefördert?	4
2.3 Welche Vorhaben werden gefördert?	5
2.4 Was sind die besonderen Anforderungen für die Förderung?	5
2.5 Welche Verpflichtungen sind bezüglich des Zugangs auf Vorleistungsebene zu erfüllen?	6
2.6 Welche Kosten sind förderbar?	6
2.7 So erstellen Sie den Kostenplan	7
2.8 Wie hoch ist die Förderung?	8
2.9 Müssen andere Förderungen für das beantragte Vorhaben angegeben werden?	8
<b>3 PROJEKTEINREICHUNG UND FÖRDERENTSCHEIDUNG</b>	9
3.1 Wie verläuft die Einreichung?	9
3.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	9
3.3 Nach welchen Kriterien werden die Förderansuchen beurteilt?	10
3.4 Wie funktioniert das Bewertungsverfahren?	13
3.5 Wer trifft die Förderentscheidung?	13
<b>4 ABLAUF NACH DER FÖRDERENTSCHEIDUNG</b>	14
4.1 Wie entsteht der Fördervertrag?	14
4.2 Wie sind Auflagen zu berücksichtigen?	14
4.3 So erstellen Sie die Abrechnung(en)	14
4.4 Wie erfolgt die Auszahlung?	15
4.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	15
4.6 Kann der Förderzeitraum verlängert werden?	16
4.7 Was passiert am Ende der Projektlaufzeit?	16
4.8 Was passiert in den Jahren nach Projektende?	16
<b>5 GLOSSAR</b>	17
<b>6 SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DES FÖRDERABLAUFS</b>	18

**IMPRESSUM**

**Herausgeber:** Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH  
 Sensengasse 1, 1090 Wien, www.ffg.at, FN 252263a, HG Wien, DVR: 0037257/058  
**Satz/Layout:** „Der Herr Bertl“ OG Werbeagentur, office@derherrbertl.at  
**Fotos:** istockphoto.com, shutterstock.com

## DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

DIE ANFORDERUNGEN IM ÜBERBLICK	
<b>Fördergebiet</b>	Teile des österreichischen Bundesgebiets, wo keine Breitband-Hochleistungszugänge verfügbar sind. Das förderbare Gebiet ist abrufbar unter <a href="http://www.breitbandfoerderung.at">www.breitbandfoerderung.at</a>
<b>Wer ist förderbar?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Gemeinden und Zusammenschlüsse von Gemeinden</li> <li>» Unternehmen</li> </ul>
<b>Was ist förderbar?</b>	Die Errichtung von Leerrohren für eine künftige Breitband-Infrastruktur
<b>Anforderungen an die geförderten Projekte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Verlegung passiver Infrastrukturen, überwiegende Teile davon in Mitverlegung mit aktuellen Tiefbauvorhaben</li> <li>» Einordnung in ein überregionales Konzept zur Errichtung eines Zugangsnetzes der nächsten Generation (NGA-Netz)</li> </ul>
<b>Förderbare Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Investitionskosten</li> <li>» Investitionsbezogene Eigenleistungen</li> <li>» Investitionsbezogene Planungskosten</li> </ul>
<b>Projektlaufzeit</b>	Zwei Jahre, bei aufwändigen Vorhaben drei Jahre
<b>Förderbetrag</b>	Zwischen 50.000 Euro und 500.000 Euro pro Gemeinde
<b>Förderquote</b>	Maximal 50% der förderfähigen Projektkosten – mindestens 10% sind aus Eigenmitteln aufzubringen

ECKDATEN DER AUSSCHREIBUNG	
<b>Budget</b>	40 Millionen Euro
<b>Einreichfrist</b>	31. August 2015, 12:00 Uhr Mittag
<b>Einreichportal</b>	<a href="https://ecall.ffg.at">https://ecall.ffg.at</a>
<b>Erforderliche Einreichdokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Projektbeschreibung</li> <li>» Kostenplan inkl. Finanzierungsplan</li> <li>» Mitnutzungs- und Mitverlegevereinbarungen</li> <li>» Standardangebot</li> <li>» Verpflichtungserklärung</li> <li>» Ev. Bestätigung der Gemeinde</li> </ul>
<b>Kontakt für die Einreichung</b>	Breitband Hotline: +43 (0)57755-7500 Email: <a href="mailto:breitband@ffg.at">breitband@ffg.at</a>
<b>Information im Web</b>	<a href="http://www.ffg.at/breitband">www.ffg.at/breitband</a>
<b>Verpflichtende Erstberatung &amp; Programmverantwortung</b>	Breitbandbüro des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) Telefon: +43 (0)1 711 65 65 0 oder +43 (0)800 21 53 59 Email: <a href="mailto:breitbandbuero@bmvit.gv.at">breitbandbuero@bmvit.gv.at</a> <a href="http://www.breitbandfoerderung.at">www.breitbandfoerderung.at</a>
<b>Rechtgrundlage</b>	Sonderrichtlinie des bmvit: Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm

## 1. ZIELE DER LEERROHRFÖRDERUNG<sup>1</sup>

Das Leerrohrförderungsprogramm im Rahmen von Breitband Austria 2020 unterstützt die Errichtung von Leerrohren (mit und ohne Kabel) für Kommunikationsnetze, wobei eine überwiegende gemeinsame Bauführung mit aktuellen Tiefbauarbeiten gefordert ist.



Das Leerrohrförderungsprogramm zielt auf die vorausschauende Errichtung von Infrastrukturen für eine spätere Versorgung ab. Gefördert werden Projekte in jenen Gebieten, für die kein entsprechender Ausbau durch die Marktteilnehmer absehbar ist.

**Die besonderen Ziele der Leerrohrförderung sind:**

- » die nachhaltige Verbesserung der Versorgungssituation durch die Förderung der Verlegung von Hochleistungs-Breitbandinfrastrukturen
- » der kostengünstige Ausbau von Hochleistungs-Breitbandinfrastrukturen durch koordiniertes und kooperatives Vorgehen bei kommunalen Tiefbauarbeiten (teilweise Mitverlegung)

Damit unterstützt das Programm das zentrale **Ziel** der **österreichischen Breitbandstrategie 2020**: Die nahezu flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit **schnellen Breitbandzugängen** mit Verbindungsgeschwindigkeiten von mindestens 100 Mbit/s.

<sup>1</sup> Ausführlichere Darstellungen der förderpolitischen Zielsetzungen aber auch der Förderbedingungen in diesem Leitfadens Abs. 2 finden Sie in der Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit): Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm, unter [www.breitbandfoerderung.at](http://www.breitbandfoerderung.at)

## 2. FÖRDERBEDINGUNGEN

### 2.1 | WER IST FÖRDERBAR?

#### Förderbar sind:

- » Außerhalb der Bundesverwaltung stehende nicht-wirtschaftliche Einrichtungen aus dem staatlichen Sektor<sup>2</sup>, insbesondere **Gemeinden** und **Gemeindezusammenschlüsse**
- » **Unternehmen** jeder Rechtsform, sofern keine Gemeinde für das betreffende Gebiet um Förderung angesucht hat. Fördernehmer müssen ab Beginn der Vertragslaufzeit bei der Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) als Bereitsteller von Kommunikationsnetzen gemeldet sein.
- » Kooperationen zwischen Gemeinden und Unternehmen

### 2.2 | IN WELCHEM GEBIET WIRD GEFÖRDERT?

Das Fördergebiet umfasst jene Teile des österreichischen Bundesgebiets, in denen auf Basis von Markterhebungen derzeit **keine Breitband-Hochleistungszugänge verfügbar** sind, und in denen (nach Konsultation der Betreiber) auch in den nächsten drei Jahren kein entsprechender Ausbau von Breitband-Hochleistungszugängen vorausgesehen ist, selbst unter Nutzung sämtlicher regulatorischer Mittel sowie vorhandener geeigneter Infrastrukturen für Kommunikationslinien.

Eine detaillierte Darstellung des Fördergebiets anhand von GIS-Datensätzen liegt beim BMVIT zum Download auf, siehe [www.breitbandfoerderung.at](http://www.breitbandfoerderung.at). Das Fördergebiet ist auch im Zuge der Antragerstellung über das eCall-System sichtbar (100x100m-Raster), wenn im integrierten WebGIS System die Ausbauplanung räumlich festgelegt wird.

### 2.3 | WELCHE VORHABEN WERDEN GEFÖRDERT?

Gefördert werden **Investitionsvorhaben zur Errichtung von Leerrohren** mit oder ohne Kabel, die dazu dienen, Lücken bei der flächendeckenden Errichtung von NGA-fähigen Breitbandinfrastrukturen zu schließen. Das umfasst auch solche Maßnahmen, die erst zukünftig ein Netz im technischen Sinne bilden. Längerfristig sollen die geförderten Investitionen dem Einsatz von Glasfasern dienen.

Förderbar ist sowohl die Erschließung von Gebieten als auch auf die Erschließung von gewerblichen und privaten Nutzern.

Der geförderte Streckenabschnitt muss sich in ein überregionales Konzept zur Errichtung eines NGA-Netzes einfügen und die entsprechenden technischen Parameter erfüllen.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichen des Förderansuchens.<sup>3</sup>

Die Projektlaufzeit ist mit zwei Jahren, bei aufwändigeren Vorhaben mit maximal drei Jahren begrenzt.

Der Förderwerber verpflichtet sich, das Investitionsvorhaben zu den im Fördervertrag vereinbarten Bedingungen umzusetzen.

### 2.4 | WAS SIND DIE BESONDEREN ANFORDERUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG?

1. Für das betreffende Gebiet gibt es **noch keine ausreichende Leerrohrinfrastruktur**.
2. Bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens ist der Planungsleitfaden des BMVIT nachweislich heranzuziehen. Ergänzend dazu ist eine Verlegung mittels „Nano-Trenching“ und verwandter Verfahren wegen noch fehlender Klärung des Langzeitverhaltens von der Förderung in dieser Ausschreibung bis auf Weiteres ausgeschlossen.
3. Vor der Abgabe des Förderansuchens (Abschicken des Projektantrages im FFG eCall) und spätestens einen Monat vor dem Ende der Ausschreibungsfrist müssen Sie als Antragsteller eine **Erstberatung durch das Breitbandbüro im BMVIT** in Anspruch nehmen. Diese Erstberatung dient zur Abklärung von Anforderungen und Vorgaben. Dabei müssen Sie Daten zu laufenden und geplanten Ausbauprojekten, zur geografischen Lage der beantragten Ausbauprojekte, zur überregionalen Planung sowie zum voraussichtlichen Bedarf an Anschlüssen bekanntgeben. Die Erstberatung wird vom Breitbandbüro im BMVIT schriftlich bestätigt.
4. Die **Dimensionierung der Leerrohre** muss groß genug für mehrere Kabelnetze und sowohl für Point-to-Point als auch für Point-to-Multipoint Anbindungen ausgelegt sein.
5. Bei der Errichtung der Leerrohre (mit oder ohne Kabel) ist überwiegend eine **gemeinsame Bauführung** mit bestehenden Infrastrukturiern bzw. -errichtern vorgesehen. Die Ausformung der vereinbarten gemeinsamen Bauführung kann anhand von Grabungs-, Nutzungs- oder Mitnutzungslängen oder dementsprechenden Unterlagen dargestellt sein. Beschreiben Sie auch die Zeitplanung der Ausbauprojekte und der geplanten Inbetriebnahme.
6. Ein diskriminierungsfreier umfassender „Zugang auf Vorleistungsebene“ ist im Rahmen eines **Standardangebots** darzustellen (siehe folgender Abs. 2.5). Das Standardangebot müssen Sie im Fall einer Förderung auf Ihrer Website veröffentlichen.
7. Sofern das BMVIT oder Sie als Förderwerber **Musterverträge** betreffend der Nutzung von passiven Infrastrukturen veröffentlicht haben, müssen Sie diese dem Standardangebot zu Grunde legen.
8. Im Förderansuchen übermitteln Sie **GIS-Daten** sowohl zur Lage und technischen Spezifizierung der im Ausbaubereich verfügbaren eigenen Infrastrukturen als auch zur geplanten Abdeckung und angestrebten Qualität. Sie erklären Ihr Einverständnis, dass diese in den Breitband-Atlas des BMVIT und das Infrastrukturverzeichnis aufgenommen werden können. Die GIS-Daten-Erfassung erfolgt im Zuge der Antragerstellung über das eCall-System, mithilfe der vom BMVIT zur Verfügung gestellten Web-GIS-Applikation.

### 2.5 | WELCHE VERPFLICHTUNGEN SIND BEZÜGLICH DES ZUGANGS AUF VORLEISTUNGSEBENE ZU ERFÜLLEN?

Unter „Zugang auf Vorleistungsebene“ versteht man den Zugang, der es einem Betreiber ermöglicht, die Einrichtungen eines anderen Betreibers zu nutzen. Das bedeutet: **Förderwerber müssen eine diskriminierungsfreie, technisch und wirtschaftlich machbare Nutzung der Infrastruktur durch verschiedene Betreiber garantieren.** Der

umfassende Zugang auf Vorleistungsebene ist unbefristet zu gewähren. Folgende Netzzugangsprodukte müssen Sie mindestens zur Verfügung stellen:

1. Bei passiver Netzinfrastruktur: Zugang zu Leerrohren, entbündelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen.

<sup>2</sup> Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen.

<sup>3</sup> Investitionsbezogene Planungskosten gemäß Abs. 2.6 c) können bis zu drei Monate vor diesem Termin anerkannt werden.



2. Bei FTTB- und FTTC-Netzen mittels xDSL-Technologie beziehungsweise bei FTTH-Netzen: Zugang zu Leerrohren, entbundelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen und virtuelle Entbündelung des Teilnehmeranschlusses (Entbündelung, die es alternativen Anbietern ermöglicht, auf Basis einer Layer 2 Ethernet-Dienstes, dem Endkunden eigene Breitband-Produkte anzubieten).
3. Bei Kabelnetzen (HFC): Zugang zu Leerrohren, entbundelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen und Bitstreaming (Bitstromzugang, der es alternativen Anbietern ermöglicht, auf Basis eines Layer 3 IP-Dienstes dem Endkunden eigene Breitbandprodukte anzubieten).
4. Bei mobilen oder drahtlosen Netzen: gemeinsame Nutzung der physischen Masten, Zugang zu Leerrohren und entbundelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen in den Backhaul-Netzen.

Bei Verfügbarkeit von Glasfaser muss ein entbundelter Zugang ermöglicht werden; dazu sind ausreichende Kapazitäten sowie Zugangspunkte für die Mitbenutzung durch Dritte vorzusehen.

## 2.6 | WELCHE KOSTEN SIND FÖRDERBAR?

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen und nur in jenem Ausmaß, in dem sie zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind. Das sind alle dem geförderten Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand während des Förderzeitraums laut Fördervertrag entstanden sind. Es können nur Kosten anerkannt werden, die anhand von Belegen nachgewiesen werden.

Förderbar sind:

- a) **Investitionskosten**<sup>4</sup> für den Ausbau von Leerrohrsystemen mit und ohne Kabel, darunter fallen insbesondere Kosten für Tiefbauarbeiten (Grabungsarbeiten inkl. Wiederherstellung), Kosten für die Leerverrohrung (wie Sub-Ducts, Mikrorohre usw.) inklusive Verlegung, Kosten für LWL-/Glasfaserkabel inklusive

Ein **Standardangebot** hat zumindest folgende Mindestinhalte aufzuweisen:

1. Detaillierte Aufgliederung der angebotenen Vorleistungen sowie das jeweils dafür zu entrichtende Entgelt
2. Regelungen über die Bereitstellung von Informationen über die Lage und Beschaffenheit von Kabelkanälen bzw. unbeschalteten Glasfasern und deren Zugangspunkte inkl. Regelungen betreffend die Besichtigung vor Ort
3. Prozedere hinsichtlich Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der Vorleistungen inkl. Fristen
4. Bestimmungen betreffend Standardqualität bzw. gegebenenfalls erweiterte Qualität in Form von Service Level Agreements (Bereitstellung, Entstörungsbedingungen, Reaktionszeiten, Verfügbarkeit) einschließlich Regelungen über Störungsbehebungsprozesse
5. Technische Spezifikation und Regelungen des Zugangs zu relevanten Schaltstellen bzw. Anschaltunkte einschließlich Regelungen zu Kollokation, Übertragungssystemen und gegebenenfalls Netzverträglichkeit (Endgeräte).

Einblasen und Spleißen, Kosten für Faserverteiler inklusive deren Einbau, Kosten für passive Einrichtungen von Verteilern und Ortszentralen.

Als Investitionskosten können auch anteilige Kosten anerkannt werden, die außerhalb des Fördergebiets angefallen sind. Voraussetzung dafür ist, dass deren Auswirkung auf die Investition im Fördergebiet begründet ist und quantifiziert wird.

- b) Investitionsbezogene **Eigenleistungen** in Form von Arbeitsleistungen und Materialentnahmen, welche durch Vorlage von entsprechenden Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden müssen.
- c) Investitionsbezogene **Planungskosten** sowie Kosten für Messungen, Prüfungen und GIS-Erfassung können bis zum Ausmaß von maximal 5% der förderbaren Ausgaben und Aufwendungen anerkannt werden. Diese können auch anerkannt werden, wenn sie nachweislich bis zu 3 Monaten vor Projektstart angefallen sind.

**Nicht förderbar sind:**

1. Gemeinkosten (z.B. Sekretariat, Buchhaltung, etc.)
2. Kosten für Sachleistungen, Prämien und andere Sozialleistungen
3. Rücklagen und personalbezogene Rückstellungen
4. Abfertigungen
5. Verwaltungsverfahrenskosten und Gerichtskosten
6. Notariatsgebühren, Anwaltskosten, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten
7. Finanzierungskosten, Geldverkehrs- und Mahnspesen
8. Versicherungskosten
9. Lizenzgebühren
10. Leasingraten
11. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren
12. Kosten für Frequenzen

13. Kosten für die Mitbenutzung von Infrastruktur
14. Kosten für aktive Netzelemente inkl. Ausstattung beim Kunden (z. B. Kabelmodems, Endgeräte u. ä.)
15. Kosten für nicht netzwerktechnische Komponenten und die dafür erforderliche Software
16. Kosten für Grunderwerb
17. Kosten für die Einräumung von Servituten oder Leitungsrechten
18. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z. B. Schadenersatzforderungen, Skonti, Rabatte)
19. Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben stehen
20. Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten (z. B. Vertriebskosten)

## 2.7 | SO ERSTELLEN SIE DEN KOSTENPLAN

Die Darstellung der Kosten zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt in Form von Pauschalen, die Sie anhand eines vorgegebenen Schemas im Excel-Formular für den Kostenplan ermitteln. Daraus ergibt sich ein Maximum der möglichen förderbaren Kosten und der Förderung. Die Förderung des Bundes kann maximal 50% der Ist-Kosten betragen.

Erstellen Sie daher den Kostenplan anhand der vorgegebenen Plantarife. Dabei ist unerheblich, ob Sie die Leistungen an Dritte vergeben oder selbst durchführen. Wenn Ihr Antrag Bauabschnitte in verschiedenen Gemeinden bündelt, müssen Sie das Gesamtvorhaben in die entsprechenden Anteile pro Gemeinde aufteilen. Dazu müssen Sie das Tabellenblatt „Kostenkalkulation“ entsprechend oft kopieren und fortlaufend nummerieren. Gehen Sie bei der Befüllung der Excel-Tabellenblätter wie folgt vor:

### TABELLENBLATT „KOSTENKALKULATION“

Wenn Sie in bestehende Künetten mitverlegen, sind die Laufmeter in der Tabelle „Tiefbau Mitverlegung“ zu erfassen. Ein zusätzlich erforderlicher Ausbau (Selbstverlegung) ist in der Tabelle „Tiefbau zusätzlicher Ausbau“ einzutragen. Die weiteren Tabellen befüllen Sie bitte je nach Ausbauplanung.

Die Pauschalen sind so kalkuliert, dass damit die meisten Leerrohrförderprojekte zusammenfassend abgebildet werden können. Sollten jedoch in Ihrer Planung wider Erwarten signifikante Investitionskosten auftreten, die in der Struktur des Pauschalenmodells nicht bereits berücksichtigt sind, die aber dennoch zu den förderbaren Kosten gemäß Punkt 2.6 gehören, so tragen Sie diese in der Tabelle „Sonstige Kosten“ ein. Erläutern Sie dies jedenfalls in der Projektbeschreibung. Die Jury wird prüfen, ob diese Kosten tatsächlich außerhalb der Modellannahmen der Pauschalen stehen und daher anerkannt werden können.

Wenn Sie keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug haben, können Sie zu Ihren geplanten Kosten die Umsatzsteuer hinzufügen.

### TABELLENBLATT „KOSTENPLAN“

Nachdem Sie alle Bauabschnitte geplant haben, übertragen Sie die ausgewiesenen Gesamtkosten jeweils in einer eigenen Zeile unter Angabe des jeweiligen Bauabschnittes in die Tabelle „Baukosten für Leerverrohrung“. Für Planung und Kontrolle der Ausführung wird eine Pauschale von 5% automatisch hinzugerechnet.

<sup>4</sup> Investitionskosten sind aktivierungsfähige Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern.

In diesem Tabellenblatt müssen Sie auch die Ausfinanzierung des Vorhabens darstellen. Beachten Sie dabei folgende Höchstgrenzen:

- » Die maximale Förderung des Bundes beträgt 50% und kann jedenfalls nicht die im Finanzierungsplan ausgewiesene Finanzierungslücke übersteigen.
- » Wenn Sie eine Anschlussförderung in Anspruch nehmen (bitte erkundigen Sie sich, ob in Ihrem Bundesland eine Anschlussförderung möglich ist), beträgt die Höchstquote für alle Förderungen 90% der gesamten anerkannten Kosten.

## 2.8 | WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Gemeinde maximal 500.000 Euro, mindestens 50.000 Euro Förderung (also mindestens 100.000 Euro Kosten).

Ein Projekt bezieht sich auf das Fördergebiet innerhalb einer Gemeinde; für den Förderablauf können optional mehrere Gemeinde-Projekte in einem größeren Förderprojekt zusammengefasst werden.

Die Förderquote des Bundes beträgt maximal 50% der förderfähigen Projektkosten.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderwürdigkeit und dem Förderbedarf des Projektes.

Die Förderwürdigkeit ergibt sich durch Erfüllung der unter Abs. 2.4 aufgelisteten Anforderungen sowie folgender Kriterien:

## 2.9 | MÜSSEN ANDERE FÖRDERUNGEN FÜR DAS BEANTRAGTE VORHABEN ANGEGEBEN WERDEN?

Die Förderung des Bundes erfolgt unter der Voraussetzung einer Eigenleistung des Förderwerbers von mindestens 10% der förderbaren Projektkosten. Geben Sie im Kostenplan und in der Projektbeschreibung jene Förderungen an, die für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln (einschließlich EU-Mitteln) gewährt oder beantragt wurden bzw. werden, sofern es sich dabei um

### TABELLENBLATT „FINANZIERUNGSPLAN“

Mit dieser Planrechnung belegen Sie die Finanzierungslücke, die eine Förderung Ihres Projektes rechtfertigt. Übernehmen Sie dazu die Gesamtkosten laut Kostenplan, je nach Anfall aufgeteilt auf die Jahre der Projektdauer. Planen Sie weiters allfällige zusätzliche, nicht geförderte Kosten der Investition. Die geplanten Einnahmen und Ausgaben sind für 20 Jahre nach Auszahlung der Endrate einzutragen. Bitte achten Sie darauf, dass die Investition und die Ausgaben mit negativen Werten einzugeben sind. Die Erläuterungen zu den geplanten Parametern des Kostenplans und des Finanzierungsplans sind in der Projektbeschreibung (inhaltliches Förderansuchen, Abs. 1.1 für Aspekte der Inbetriebnahme, Abs. 2.2.1 für die Erläuterung des Kostenplans und der Gesamtinvestition) darzulegen.

- » Das zu fördernde Vorhaben muss zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit im Fördergebiet führen.
- » Die Durchführung des Vorhabens darf ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein (Finanzierungsplan).
- » Unter Berücksichtigung der Förderung muss die Durchführung des Vorhabens finanziell gesichert sein (Nachweis durch Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan).
- » Die Eigenleistung des Förderwerbers muss mindestens 10% der förderfähigen Projektkosten betragen. Eigenleistungen können sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter sein.

Die Ermittlung des Förderbedarfs erfolgt im Rahmen des in Absatz 3.4 beschriebenen Auswahlverfahrens.

- » Laufende Förderungen
- » Förderungen, die in den letzten drei Jahren gewährt wurden
- » Beantragte Förderungen, über deren Gewährung noch nicht entschieden wurde oder die bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden
- » Beabsichtigte Förderanträge handelt.

# 3. PROJEKTEINREICHUNG UND FÖRDERENTSCHEIDUNG

## 3.1 | WIE VERLÄUFT DIE EINREICHUNG?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: <https://ecall.ffg.at>

### Wie funktioniert die Einreichung?

- » Antragsformulare im eCall downloaden
- » Vom eCall in die vom bmvit zur Verfügung gestellte Web-GIS-Applikation einsteigen und dort die geographischen Plandaten über das grafische User-Interface eingeben oder als KML-Datei hochladen
- » In den eCall zurückkehren, Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- » Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- » Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

### Bitte beachten Sie:

- » Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars, sowie
- » das Bearbeiten des Antrags nach Absenden des Förderansuchens ist nicht möglich!

Anträge können durch den Fördernehmer oder durch vertretungsbefugte Personen eingereicht werden. Wir behalten uns vor, einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anzufordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, kann das Förderansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden.

Eine Online-Hilfe („Online-Tutorial“) zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>

Das Handbuch des bmvit für das WebGIS-System finden Sie unter [www.breitbandfoerderung.at](http://www.breitbandfoerderung.at)

## 3.2 | WELCHE DOKUMENTE SIND FÜR DIE EINREICHUNG ERFORDERLICH?

Laden Sie folgende Dokumente über die eCall Upload-Funktion hoch:



Projektbeschreibung:  
Inhaltliches Förderansuchen – Upload als pdf



Kostenplan inkl. Kostenkalkulation  
und Finanzierungsplan:  
Tabellenteil des Förderansuchens –  
Upload als Excel Sheet



Verpflichtungserklärung des Fördernehmers  
auf die Sonderrichtlinie

### Anlagen zum elektronischen Antrag:

- » Standardangebote
- » Mitnutzungs- und Mitverlegevereinbarungen
- » Die Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre
- » Einverständniserklärung der Gemeinde: Im Fall der Einreichung durch natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften, wie insbesondere Personengesellschaften des Zivil- und des Unternehmensrechts, die außerhalb des staatlichen Sektors stehen: Rechtsgültig unterzeichnete Einverständniserklärung aller vom Fördergebiet umfassten Gemeinden mit der Projekteinreichung.
- » Optional können Vorvereinbarungen, Letters of Intent etc. eingesandt werden, um Ihr Konzept zur Inbetriebnahme näher zu erläutern oder zu belegen.

### 3.3 | NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN DIE FÖRDERANSUCHEN BEURTEILT?

Ihr Förderansuchen wird nach vier Kriterien beurteilt:

- » GEOGRAFISCHE ABDECKUNG
- » REGIONALE RELEVANZ
- » PLANUNGSQUALITÄT UND MITVERLEGUNGSGRAD
- » WIRTSCHAFTLICHKEIT

Für die einzelnen Kriterien und Subkriterien werden im Bewertungsverfahren Punkte vergeben. Die Fachjury legt mit der Punktebewertung ihre Empfehlung an den Fördergeber bmvit zur Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge im Wettbewerb fest. Details zu den Bewertungskriterien finden Sie im Dokument „Bewertungshandbuch“ des bmvit unter [www.breitbandfoerderung.at](http://www.breitbandfoerderung.at)

#### 3.3.1 | GEOGRAFISCHE ABDECKUNG

##### 3.3.1.1 | Anteil der Wohnsitze im Fördergebiet, für die mit dem Vorhaben ein Breitbandzugang geschaffen werden soll

**METHODE:**

**Definition:**

1. Unversorgte Wohnsitze im Fördergebiet ( $U_w$ ): Summe der nichtversorgten Wohnsitze über alle Rasterpunkte im Fördergebiet (Gemeinde bzw. NUTS 3).
2. Geplant versorgte Wohnsitze im Fördergebiet ( $N_w$ ): Summe der vom Förderer geplant versorgten Wohnsitze über alle neu erschlossenen Rasterpunkte im Fördergebiet

**Rechnungsgröße:**

$$\text{Neuversorgungsgrad} = \frac{N_w}{U_w}$$

Je größer desto mehr Punkte

##### 3.3.1.2 | Anteil der Gebäude im Fördergebiet, für die mit dem Vorhaben ein Breitbandzugang geschaffen werden soll

**METHODE:**

**Definition:**

1. Unversorgte Gebäude im Fördergebiet ( $U_g$ ): Summe der nichtversorgten Gebäude über alle Rasterpunkte im Fördergebiet (Gemeinde bzw. NUTS 3).
2. Geplant versorgte Gebäude im Fördergebiet ( $N_g$ ): Summe der vom Förderer geplant versorgten Gebäude über alle neu erschlossenen Rasterpunkte im Fördergebiet

**Rechnungsgröße:**

$$\text{Neuversorgungsgrad} = \frac{N_g}{U_g}$$

Je größer desto mehr Punkte

#### 3.3.2 | REGIONALE RELEVANZ

Das Qualitätskriterium „Regionale Relevanz“ soll die Auswirkungen des Projektes auf die auszubauende Region darstellen und bewertbar machen.

##### 3.3.2.1 | Zusatznutzen durch Abdeckung in der Fläche

AAbedeckung besonderer Bedürfnisse für Fremdenverkehrsregionen, in Smart-City-Modellregionen, in der Versorgung abgelegener Objekte, von Streusiedlungen etc.

**METHODE:** Prüfung durch Experten anhand der Relevanz der Verbesserung (Relevanz des Fremdenverkehrs/Naherholungsgebiete/Kurorte in der Region usw.) mit einer für diese Zwecke erforderlichen Qualität bzw. Topologie.

##### 3.3.2.2 | Berücksichtigung von Standortfaktoren

Bietet das geplante Leerrohrnetz die Möglichkeit Anschlüsse für öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Gemeindeämter, Bauhöfe usw. und Unternehmen (insb. Gewerbegebiete) kostengünstig zu realisieren.

**METHODE:** Prüfung durch Experten anhand der Anzahl der möglichen Anbindungen mit einer für diese Einrichtungen erforderlichen Qualität bzw. Topologie.

##### 3.3.2.3 | Regionalökonomische Aspekte

Der geplante Ausbau umfasst Regionen, die durch eine überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit und /oder Abwanderung gekennzeichnet sind.

**METHODE:** Prüfung durch Experten anhand statistischer Kennzahlen in den auszubauenden Regionen.

#### 3.3.3 | PLANUNGSQUALITÄT UND MITVERLEGUNGSGRAD

Das Qualitätskriterium „Planungsqualität und Mitverlegungsgrad“ soll die technische Relevanz des Projektes im Hinblick auf die in der Sonderrichtlinie beschriebenen operativen Ziele des Förderprogramms zum Ausdruck bringen.

##### 3.3.3.1 | Planungsqualität

Beurteilung der Planungsqualität unter Berücksichtigung des Erfüllungsgrads der besonderen Förderbedingungen. Anzugeben sind die derzeitige Situation im Fördergebiet und der Beitrag des Vorhabens zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur sowie das Konzept zur Inbetriebnahme. Berücksichtigt wird weiters die Netzplanung hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Aspekte, die zeitliche Planung, die Eignung der Projektbeteiligten.

**METHODE:** Prüfung durch Experten anhand der Antragsunterlagen.

##### 3.3.3.2 | Mitverlegungsgrad

Bei der Errichtung der Leerrohre (mit oder ohne Kabel) ist überwiegend eine gemeinsame Bauführung mit bestehenden Infrastrukturihabern bzw. –errichtern erforderlich; dies wird durch die Vorlage von Mitbenutzungsvereinbarungen nachgewiesen. Es muss zumindest ENTWEDER die Hälfte der ausgebauten Laufmeter durch Mitverlegung zustande kommen (dieses Kriterium) ODER eine Kosteneinsparung erzielt werden, die in Kriterium 3.3.4.3 maximal den Wert 0,7 ergibt.

**METHODE:**

**Definition:**

1. In Eigenregie gebaute Grabungsstrecke ( $G_e$ ): Gesamtlänge der selbstrealisierten Grabungsstrecken im Fördergebiet (NUTS 3)
2. mitverlegte Grabungsstrecke ( $G_m$ ): Gesamtlänge der mitverlegten Grabungsstrecken im Fördergebiet
3. bestehende Trasse ( $T_b$ ): Gesamtlänge der bestehenden und im Vorhaben genutzten Leerrohrtrasse im Fördergebiet

**Formel:**

$$\text{Mitverlegungsgrad} = \frac{G_m}{G_m + G_e}$$

Je größer desto mehr Punkte

**Mögliche Kompensationspunkte bei geringer Mitverlegung:**

$$\text{Nutzungsgrad} = \frac{T_b}{G_m + G_e}$$

Je größer desto mehr Zusatzpunkte

3.3.4 | WIRTSCHAFTLICHKEIT

Das Qualitätskriterium Wirtschaftlichkeit soll die Bewertung der Effektivität des öffentlichen Mitteleinsatzes und des beantragten Förderbedarfs ermöglichen und setzt sich aus folgenden Subkriterien zusammen:

3.3.4.1 | Verhältnis zwischen Förderbedarf und förderbare Gesamtkosten

Bewertung des Verhältnisses zwischen beantragtem Förderbetrag und Gesamtkosten der förderbaren Investition, wobei ein möglichst kleiner Quotient das Ziel ist.

METHODE:

**Formel:** Förderhebel =  $\frac{\text{beantragter Förderbetrag}}{\text{Gesamtkosten des Vorhaben}}$

Je kleiner desto mehr Punkte

3.3.4.2 | Fördereffizienz

A) Verhältnis zwischen Förderbedarf und der zusätzlichen Verfügbarkeit für Wohnsitze.

METHODE:

**Formel:** Fördereffizienz Wohnsitz =  $\frac{\text{beantragter Förderbetrag}}{\text{geplant erreichbare Wohnsitze im Fördergebiet}}$

Je kleiner desto mehr Punkte

B) Verhältnis zwischen Förderbedarf und der zusätzlichen Verfügbarkeit für Gebäude.

METHODE:

**Formel:** Fördereffizienz Gebäude =  $\frac{\text{beantragter Förderbetrag}}{\text{geplant erreichbare Gebäude im Fördergebiet}}$

Je kleiner desto mehr Punkte

3.3.4.3 | Kostenreduktion aufgrund der Nutzung von Mitverlegungsmöglichkeiten

Bei diesem Qualitätskriterium wird die Kostenreduktion bei der Nutzung von Mitverlegungsmöglichkeiten im Vergleich zur Selbstverlegung bewertet. Es muss zumindest ENTWEDER die Hälfte der ausgebauten Laufmeter durch Mitverlegung zustande kommen ODER zur Hälfte eine bestehende Trasse angeschlossen werden (Kriterium 4.3.3.2.) ODER eine Kosteneinsparung erzielt werden, die in diesem Kriterium maximal den Wert 0,7 ergibt.

METHODE:

Definition:

- Kosten je Längeneinheit selbstverlegt: ( $K_s^l$ )
- Kosten selbstverlegt: ( $K_s$ )
- Kosten mitverlegt: ( $K_m$ )
- Länge selbstverlegt: ( $L_s$ )
- Länge mitverlegt oder eigene Leerrohrinfrastruktur mitgenützt: ( $L_m$ )

Formel:

$\frac{(K_s + K_m)}{K_s + K_s^l \times L_m}$  wobei  $K_s^l = \frac{K_s}{L_s}$

Je kleiner desto mehr Punkte

3.3.4.4 | Vorlage eines Standardangebots

In diesem Kriterium wird bewertet, wie gut das vorgelegte Standardangebot den besonderen Förderbedingungen und den Zielen des Programms entspricht. Dazu muss ein möglichst umfassender diskriminierungsfreier, technisch und wirtschaftlich machbarer Zugang auf Vorleistungsebene ermöglicht werden. Dieser muss bei Verfügbarkeit von Glasfaser eine physische Entbündelung ermöglichen. Dazu sind ausreichende Kapazitäten sowie Zugangspunkte für die Mitbenutzung durch Dritte vorzusehen.

**METHODE:** Prüfung durch Experten anhand der Antragsunterlagen.

Im Zuge der Bewertung werden zu den elf Einzelkriterien, die in vier Gruppen gegliedert sind, Punkte bzw. Zehntelpunkte vergeben – die maximale Punkteanzahl beträgt 100. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die in den Gruppen 3.3.1., 3.3.2., 3.3.3. die geforderte Mindestpunktzahl und insgesamt jedenfalls 50 Punkte erreichen.

3.4 | WIE FUNKTIONIERT DAS BEWERTUNGSVERFAHREN?

Nach der Einreichfrist führt die FFG eine **Formalprüfung** der eingelangten Anträge durch. Hier überprüfen wir beim Bewertungsverfahren das Förderansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommunizieren wir innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- » Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderansuchen aus dem Verfahren aus
- » Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

Im anschließenden **Bewertungsverfahren** durch das unabhängige Bewertungsgremium begutachten nationale und internationale ExpertInnen die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 3.3.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten, spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderempfehlung aus.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Insolvente Unternehmen erhalten keine Förderung.

3.5 | WER TRIFFT DIE FÖRDERENTSCHEIDUNG?

Der zuständige Bundesminister trifft die Förderentscheidung auf Basis der Förderempfehlung des Bewertungsgremiums.



# 4. ABLAUF NACH DER FÖRDERENTSCHEIDUNG

## 4.1 | WIE ENTSTEHT DER FÖRDERVERTRAG?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, senden wir Ihnen ein zeitlich befristetes Förderanbot als Fördervertragsentwurf. Wenn Sie das Förderanbot rechtzeitig annehmen, wird ein Fördervertrag erstellt.

### Inhalt des Fördervertrags:

- » Fördernehmer
- » Projekttitel

- » Höhe der förderbaren Projektkosten
- » Bewilligte Förderung
- » Förderzeitraum
- » Auszahlung der Förderung
- » Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Sie müssen den Fördervertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

## 4.2 | WIE SIND AUFLAGEN ZU BERÜCKSICHTIGEN?

Im Begutachtungsverfahren können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Diese Auflagen müssen erfüllt werden, damit ein Fördervertrag zustande kommt. Es können auch Bedingungen formuliert werden, die Sie als Fördernehmer erst innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen müssen.

## 4.3 | SO ERSTELLEN SIE DIE ABRECHNUNG(EN)

Laden Sie Abrechnungen mittels eCall als Excel-Tabelle hoch.

Bei Vorhaben, die länger als 1 Jahr dauern, haben Sie die Möglichkeit Zwischenabrechnungen abzugeben:

- » Bei bis zu zweijährigen Vorhaben kann nach einem Jahr und Erreichen von mind. 50% der genehmigten Kosten,
- » bei bis zu dreijährigen Vorhaben nach einem Jahr und mindestens 40% der genehmigten Kosten bzw. zwei Jahren und mindestens 70% der genehmigten Kosten eine Zwischenabrechnung gelegt werden.

Die Vorschriften für Zwischen- und Endabrechnungen sind gleich. Die Zwischen- bzw. Endabrechnung sind gemeinsam mit einem Zwischen- bzw. Endbericht abzugeben.

Da Sie maximal die genehmigten Kosten abrechnen können, ist Ihrerseits nur mehr nachzuweisen, dass diese Kosten zumindest erreicht wurden. Liegen Ihre tatsächlich angefallenen, nachweisbaren Kosten unter dem genehmigten Wert, hat dies eine Kürzung der Förderung zur Folge.

Wir empfehlen Ihnen daher gleich von Beginn an alle Belege (zugekaufte Leistungen, Material, etc.) in das dafür vorgesehene Excel-Formular „Abrechnung\_Leerrohr“ einzutragen. Fertigen Sie Kopien der Rechnungen und der Zahlungsbelege an und legen Sie diese geordnet ab. Im Rahmen der Zwischen- und Endabrechnungen müssen Sie die Kopien der Belege vorlegen. Wir werden stichprobenartig auch Prüfungen vor Ort bei Ihnen vornehmen, bei denen die Belege in Original kontrolliert werden. Diese Prüfungen werden zeitge-

recht unter Angabe der von Ihnen vorzubereitenden Unterlagen angekündigt.

Wenn Sie eigenes Personal für die Bauarbeiten einsetzen, müssen die MitarbeiterInnen Zeitaufzeichnungen führen. Aus diesen muss der Projektbezug eindeutig hervorgehen und die durchgeführten Tätigkeiten sind aussagekräftig festzuhalten. Pro Stunde kann für eigene MitarbeiterInnen ein pauschaler Stundensatz in Höhe von 20 Euro angesetzt werden.

Wenn Sie eigene Geräte für die Bauarbeiten verwenden, müssen Sie einen Stundensatz kalkulieren, der sich aus Abschreibung, Hilfs- und Betriebsmittel sowie Wartungskosten bezogen auf die Gesamtnutzungsdauer errechnet. Die Gesamt-

nutzungsdauer und die Nutzung im Projekt müssen aus den Zeitaufzeichnungen ersichtlich sein. Sie dürfen dazu keine kalkulatorischen Werte ansetzen. Auf Anfrage müssen Sie die Kosten, die in die Kalkulation eingeflossen sind anhand von Belegen nachweisen können.

Erläutern Sie im inhaltlichen Teil des Zwischen- bzw. Endberichts den Baufortschritt. Nehmen Sie zu allen Problemen, Verzögerungen oder Projektänderungen Stellung. Bevor die Oberflächen wieder hergestellt werden, müssen Sie die durchgeführten Arbeiten per Fotodokumentation festhalten und in den Bericht einfügen. Aus der Fotodokumentation soll die antrags- bzw. bewilligungskonforme Durchführung nachvollziehbar sein.

## 4.4 | WIE ERFOLGT DIE AUSZAHLUNG?

Mit Abschluss des Fördervertrags verpflichten Sie sich, das beantragte Projekt unverzüglich umzusetzen. Wenn ein Projekt keine plankonformen Fortschritte vorweist, kann es dazu kommen, dass der Fördervertrag storniert und bereits überwiesene Förderbeträge rückgefordert werden.

Die FFG prüft die Sach- und Kostenberichte auf Entsprechung zu den Förder- und Kostenrichtlinien und stellt fest,

welche Kosten anerkannt und gefördert werden können.

Nach Prüfung des Berichtes wird durch die FFG die errechnete Rate ausbezahlt. Wir machen darauf aufmerksam, dass Sie für Ihr Projekt keine Vorausforderung bekommen und Sie nur bereits bezahlte Aufwendungen zur Auszahlung der Förderung einreichen können.

## 4.5 | WIE ERFOLGT DIE AUSZAHLUNG?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Kosten, Terminen oder Förderzeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- » via eCall-Nachricht
- » im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht bzw. per Post. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

### Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- » Wesentlichen Projektänderungen
- » Änderungen bei Fördernehmer wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Bitte beachten Sie, dass nur genehmigte Projektänderungen auch kostenwirksam sind.

### 4.6 | KANN DER FÖRDERZEITRAUM VERLÄNGERT WERDEN?

Der Förderzeitraum kann kostenneutral (d.h. ohne zusätzliche Förderung) um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

**Die Voraussetzungen:**

- » Verzögerung ohne Verschulden der Fördernehmer
- » Projekt ist weiterhin förderwürdig
- » eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

### 4.7 | WAS PASSIERT AM ENDE DER PROJEKTLAUFZEIT?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefern Sie einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Programmmanagement und das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüfen, ob die Fördermittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

**Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:**

- » Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel bestätigt
- » Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

### 4.8 | WAS PASSIERT IN DEN JAHREN NACH PROJEKTENDE?

Sie müssen sicherstellen, dass die geförderte Investition während der ab der Letztzahlung der Förderung beginnenden Betriebspflicht von sieben Jahren ordnungsgemäß und entsprechend dem im Angebot angeführten Betreiberkonzept genutzt und instand gehalten wird. Sie unterliegen während der Betriebspflicht einem Veräußerungsverbot und Sie dürfen innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des

Vorhabens Ihre Betriebsstätte nicht an einen Standort außerhalb der Europäischen Union verlagern.

Falls Sie eine der oben genannten Bedingungen nicht erfüllen, müssen Sie sofort mit uns Kontakt aufnehmen, um die weitere Vorgangsweise abzuklären.

## 5. GLOSSAR<sup>5</sup>

- a) **„Zugangsnetz der nächsten Generation“ (NGA-Netz)**  
Leistungsfähiges Zugangsnetz, das mindestens folgende Merkmale aufweist:
1. Es bietet durch optische (oder technisch gleichwertige) Netzelemente, die nahe genug an die Räumlichkeiten der Endkunden heranreichen, jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste;
  2. es unterstützt eine Vielfalt moderner Digitaldienste einschließlich konvergenter All-IP-Netz-Dienste und
  3. es verfügt über deutlich höhere Up- und Download-Geschwindigkeiten (als Netze der Breitbandgrundversorgung).
- Beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und der Technik handelt es sich bei NGA-Netzen um FTtx-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze – vollständig bis zum Endkunden oder auf Teilstrecken), hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze (HFC) oder bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste bieten.
- b) **„Passive, für Breitband geeignete Netzinfrastruktur“**  
Breitbandnetze ohne aktive Komponenten; sie umfassen in der Regel Bauinfrastruktur, Leerrohre, ungeschaltete Glasfaserleitungen und Verteilerkästen.
- c) **„Baumaßnahmen“**  
Bauarbeiten, die im Rahmen des Ausbaus eines Breitbandnetzes nötig sind – z.B. Grabungsarbeiten in einer Straße zur Verlegung von Leerrohren.
- d) **„Leerrohre“**  
Leitungsrohre, Kabelkanäle, Rohrverbände (z.B. Micro-Ducts) oder Durchführungen zur Unterbringung von Kommunikationsleitungen jedweder Art.

<sup>5</sup> Übernommen aus Sonderrichtlinie des bmvit: Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm, Abs. III

# 6. SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DES FÖRDERABLAUFES

## ANTRAG ERSTELLEN

- Projekt planen gemäß **Planungsleitfaden**
  - Antrag anlegen im **eCall+WebGIS**
  - Einreichung absenden via **eCall**
- Verpflichtende Erstberatung durch Breitbandbüro des **BMVIT** (Inhalte)
- Auf Wunsch Telefon-/Email-Beratung durch **FFG** (Förderabwicklungsthemen)

## BEWERTUNGSVERFAHREN

- Sie erhalten eine Bestätigungsnachricht
- Allfällige behebbare Mängel korrigieren
- Ablehnung:**  
Sie erhalten ein Ablehnungsschreiben  
oder  
**Zustimmung:**  
Sie erhalten ein Förderangebot
- Formalprüfung** durch FFG
1. Aufbereitung für Jury durch FFG
  2. Sitzung & Empfehlung der unabhängigen Fachjury
  3. Formelle Entscheidung durch den Minister
  4. Vertragsvorbereitung durch FFG

## FÖRDERVERTRAG

- » Förderzeitraum
- » Förderbare Kosten und Höhe der Förderung
- » Projektspezifische Bedingungen und Auflagen
- » Berichtspflichten
- » unterzeichnet durch die FFG

## FÖRDERUNG ABWICKELN

- Annahme des Fördervertrags** durch Rücksendung eines unterzeichneten Exemplars
- Nach Erreichen von 40% , 70% der Projektkosten  
**ZWISCHENBERICHT**
- Binnen 3 Monaten nach Ende des Förderzeitraums **ENDBERICHT**
- Prüfung** des Zwischenberichts durch FFG
- Überweisung der Rate** (50% der anerkenbaren Kosten) durch FFG
- Prüfung** des Endberichts und Endabrechnung gegebenenfalls Prüfung vor Ort
- Bei positiver Prüfung** wird die Endrate überwiesen. Sie erhalten eine Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel. Bei Beanstandungen kann es zu Rückforderungen kommen.

## PROJEKTE ENDE

# DIE FFG » PARTNER FÜR FORSCHUNG UND INNOVATION

Innovation und anwendungsorientierte Forschung in Österreich haben einen starken Partner: Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG). Wir helfen Ihnen, Ihr innovatives Potenzial optimal zu erschließen und durch neues Wissen neue Chancen am Markt wahrzunehmen.



## FFG

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH  
Sensengasse 1  
1090 Wien  
Tel +43 (0)5 7755-0  
Fax +43 (0)5 7755-97900  
office@ffg.at, www.ffg.at